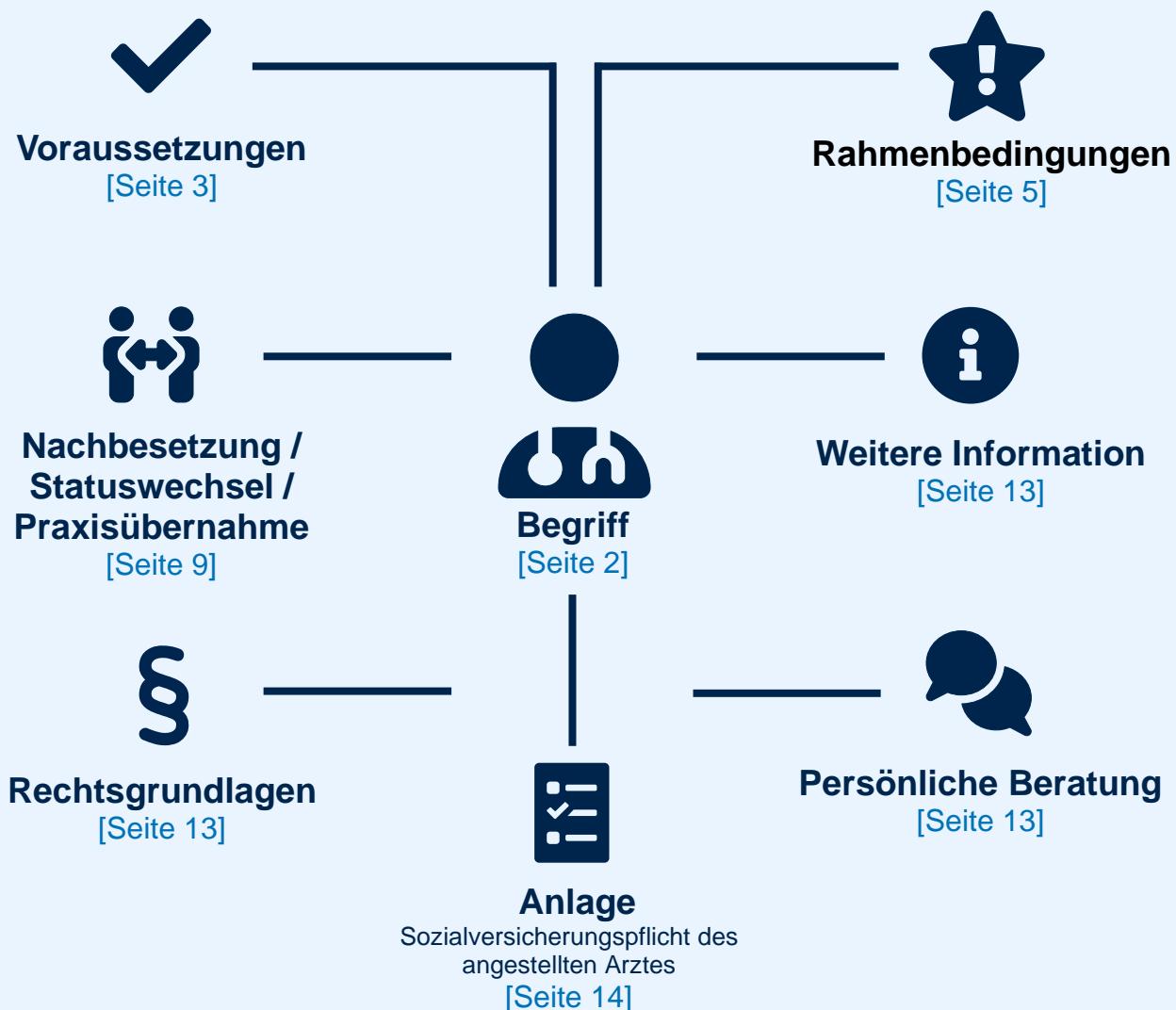


Anstellung eines Arztes bzw. Psychotherapeuten

Allgemeine Informationen und Aktuelles

Wo steht was?



Begriff

Merkmale **angestellter Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen und -therapeuten** gemäß § 32b Ärzte-ZV:

- **Eintragung im Arztregister**
- **Beschäftigung** bei einer Vertragsärztin bzw. einem -arzt oder einer -psychotherapeutin bzw. einem -therapeuten¹, bei einer BAG² oder einem MVZ
- **Vorherige Genehmigung** der Anstellung **ohne zeitliche Beschränkung** durch den **Zulassungsausschuss**

Sie nehmen an der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen ihres Status teil und müssen die sich daraus ergebenden Pflichten beachten. Insbesondere gilt für sie auch die sozialrechtliche Fortbildungspflicht gemäß § 95d SGB V.

! Angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gemäß § 32b Ärzte-ZV sind insoweit strikt von den **von der KV befristet** zu genehmigenden **angestellten Assistenz**en gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV (Sicherstellungs-, Weiterbildungs- und psychologische Ausbildungsassistenzen) zu unterscheiden.

Die oben genannten Anstellenden können laut Vertragsarztrecht Ärztinnen und Ärzte eines beliebigen Fachgebiets beschäftigen. Es muss sich dabei jedoch um Fachgebiete mit prinzipieller Berechtigung zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung handeln (gilt beispielsweise nicht für das Fachgebiet Arbeitsmedizin).

Hinweis

Der Anstellende haftet für die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten durch die angestellte Ärztin bzw. den angestellten Arzt sowie die angestellte Psychotherapeutin bzw. den angestellten Psychotherapeuten wie für die eigene Tätigkeit.

¹ Dabei ist zu beachten, dass Ärzte aus berufsrechtlichen Gründen nicht bei nichtärztlichen Psychotherapeuten angestellt sein dürfen.

² Die Erteilung einer Anstellungsgenehmigung nach § 95 Abs. 9 SGB V i. V. m. § 32b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Ärzte-ZV zugunsten eines einzelnen Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten, der Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) ist, ist nicht möglich. Etwas bestehende Anstellungsverhältnisse müssen bei Eintritt des Anstellers in eine BAG ggf. an die BAG übertragen werden.

Soweit nicht explizit anders dargestellt, gelten die nachfolgend für anstellende Vertragsärztinnen und -ärzte bzw. angestellte Ärztinnen und Ärzte beschriebenen Regelungen entsprechend für

- nichtärztliche Psychotherapeutinnen und -therapeuten (PP/KJP sowie Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten), BAG und MVZ **als Anstellende**.
- nichtärztliche Psychotherapeutinnen und -therapeuten (PP/KJP sowie Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten) **als Anzustellende**.

Voraussetzungen

1. Arztregistereintragung => Verpflichtend

Eine anzustellende Ärztin bzw. ein anzustellender Arzt oder eine anzustellende Psychotherapeutin bzw. ein anzustellender -therapeut muss im Arztregister eingetragen sein.

- Approbation + Facharzt- bzw. Fachpsychotherapeutenanerkennung
- Bei anzustellenden Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (PP) oder Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten (KJP): Approbation als PP bzw. KJP mit Nachweis einer vertieften Ausbildung in einem psychotherapeutischen Richtlinienverfahren

2. Bedarfsplanung => keine Zulassungsbeschränkungen und ausgeschöpften Höchstquoten

Eine Anstellung ist regelhaft möglich, wenn für das Fachgebiet des Anzustellenden im betroffenen Planungsbereich keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind bzw. der Anstellung keine bereits ausgeschöpften Höchstquoten³ entgegenstehen.

Bestehen Zulassungsbeschränkungen bzw. bereits ausgeschöpfte Höchstquoten im betroffenen Planungsbereich, ist eine Anstellung nur möglich durch:

- (Teil-)Nachbesetzung einer bereits vorhandenen Anstellungsstelle⁴
- Übernahme eines ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes mittels einer auf diesen Sitz anzustellenden Ärztin bzw. eines Arztes⁵

³ Höchstquoten bestehen derzeit nur für die internistischen Schwerpunkte/Schwerpunktkompetenzen Kardiologie, Gastroenterologie, Pneumologie sowie Nephrologie und gelten auch in nicht gesperrten Planungsbereichen.

⁴ Bei erfüllter Höchstquote ist nur eine fachgebiets- bzw. schwerpunktgleiche (Teil-)Nachbesetzung möglich.

⁵ Bei erfüllter Höchstquote ist nur eine fachgebiets- bzw. schwerpunktgleiche Übernahme möglich.

- (Teil-)Verzicht eines Vertragsarztes auf seine Zulassung zugunsten einer Anstellung⁶
- Anstellung mit Leistungsbegrenzung („Job-Sharing-Anstellung“)⁷
- Anstellung aufgrund nicht ausgeschöpfter Mindestquote⁸

3. Berufshaftpflichtversicherung => Verpflichtend nachzuweisen

Bei der Beantragung einer Anstellung muss gegenüber dem Zulassungsausschuss das Bestehen einer **ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung** nachgewiesen werden. Dies erfolgt durch eine **Versicherungsbescheinigung** gemäß § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Die **Mindestversicherungssumme** für Vertragsärzte und -psychotherapeuten sowie Berufsausübungsgemeinschaften mit jeweils angestellten Ärzten und Psychotherapeuten und für Medizinische Versorgungszentren beträgt **fünf Millionen Euro** für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den **dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme** begrenzt werden.

Die Leistungen der Praxis/der BAG/des MVZ müssen jeweils insgesamt in einem **einheitlichen Vertrag** versichert sein.

Die Bescheinigung über die Berufshaftpflichtversicherung stellt für den örtlich zuständigen Zulassungsausschuss eine wesentliche Voraussetzung dar, ohne die er nicht über Ihren Antrag entscheiden kann.

4. Genehmigung => durch den Zulassungsausschuss

Die Anstellung muss vorab durch den zuständigen Zulassungsausschuss genehmigt werden.
Der Arbeitsvertrag über das Anstellungsverhältnis muss vorgelegt werden.

⁶ Dabei ist insbesondere die „3-Jahres-Regelung“ des BSG zu beachten, siehe auch Seite 9/10 dieses Merkblatts.

⁷ Da die JS-Anstellung speziellen Regelungen unterliegt, ist sie nicht Gegenstand dieses Merkblatts, sondern des Merkblatts zum „Job-Sharing“.

⁸ Mindestquoten bestehen derzeit für

- Psychotherapeuten, die ausschließlich Kinder- und Jugendliche behandeln; ärztliche Psychotherapeuten; Fachärzte für Psychosomatik und Psychotherapie (relative Quote).
- Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung als Neurologe und Psychiater; Neurologen (relative Quote); Psychiater (relative Quote).
- den internistischen Schwerpunkt/die Schwerpunktkompetenz Rheumatologie.

Rahmenbedingungen

▪ Anstellungsrecht



Anstellungsrecht ist regelmäßig der Vertragsarztsitz des Anstellenden bzw. bei Anstellung durch eine überörtliche BAG einer der Vertragsarztsitze der BAG-Partner.

Unter Umständen kommt auch die Anstellung in einer genehmigten Filiale zur ausschließlich dortigen Tätigkeit in Frage (siehe hierzu das Merkblatt *Filiale*).

▪ Anzahl angestellter Ärztinnen und Ärzte



Je voll zugelassener Vertragsärztin bzw. voll zugelassenem -arzt können grundsätzlich 3 (bei überwiegend medizinisch-technischer Leistungserbringung bis zu 4, bei Teilzulassung bis zu 1) vollzeitbeschäftigte Ärztinnen bzw. Ärzte angestellt werden bzw. eine entsprechende Anzahl von in Teilzeit angestellten Ärztinnen und Ärzten. Dies gilt im Hinblick auf die Anzahl und den Versorgungsauftrag der zugelassenen BAG-Partner entsprechend auch bei Anstellung durch eine BAG.

Über diese Anzahl hinaus kann eine Anstellung genehmigungsfähig sein, wenn nachgewiesen wird, dass durch Vorkehrungen die persönliche Leitung der Praxis weiterhin gewährleistet ist⁹.

MVZ unterliegen diesen zahlenmäßigen Beschränkungen bei der Anstellung von Ärzten nicht.

▪ Berücksichtigung in der Bedarfsplanung



Die angestellte Ärztin bzw. der angestellte Arzt wird im Umfang der vertraglich vereinbarten und vom Zulassungsausschuss genehmigten Wochenarbeitszeit bei der Bedarfsplanung mit folgenden Anrechnungsfaktoren berücksichtigt:

- bis 10 Wochenstunden: **AF 0,25**
- über 10 bis 20 Wochenstunden: **AF 0,5**
- über 20 bis 30 Wochenstunden: **AF 0,75**
- über 30 Wochenstunden: **AF 1,0**

⁹ Evtl. entsteht Gewerbesteuerpflicht – lassen Sie sich von einem Steuerberater beraten!

Hinweis

- Genehmigungsfähige Untergrenze bei Teil-Anstellungen ist ein Anstellungsumfang von **6,25 Wochenstunden**.
- **Mehrere Anstellungsverhältnisse** in der vertragsärztlichen Versorgung sind möglich, soweit damit in Summe ein bedarfsplanerischer **Anrechnungsfaktor von 1,0** nicht überschritten wird!
- Veränderungen der genehmigten Wochenarbeitszeit sind gegenüber dem Zulassungsausschuss und der KV anzeigepflichtig. Führt die Erhöhung der Wochenarbeitszeit zu einer Änderung des bedarfsplanerischen Anrechnungsfaktors (AF), ist die vorherige Genehmigung des ZA erforderlich.

▪ Sprechstunden



Mit der Anstellung sind je nach deren zeitlichem Umfang folgende **Mindest-Sprechstundenverpflichtungen** für den Anstellenden verbunden:

Wochenstunden / AF	Mindestsprechstunden pro Woche
≤ 10 Std. / AF 0,25	6,25
> 10–20 Std. / AF 0,5	12,50
> 20–30 Std. / AF 0,75	18,75
> 30 Std. / AF 1,0	25,00

Hinweis zur Teilanstellung mit ≥ 10 und $< 12,5$ Wochenstunden

Eine Teilanstellung mit einem Beschäftigungsumfang von **mehr als 10, aber weniger als 12,5 Wochenstunden** "kollidiert" ggf. mit der damit verbundenen Mindestsprechstundenverpflichtung von 12,5 Wochenstunden, wenn die Mindestsprechstundenverpflichtung auch unter Einbezug von fachgleichen Kollegen der Praxis nicht erfüllt werden kann bzw. der betroffene angestellte Arzt sein Fachgebiet als einziger in der Praxis repräsentiert. In diesen Fällen **muss** der Beschäftigungsumfang der Teilanstellung **mind. 12,5 Wochenstunden** betragen, um die damit verbundene Mindestsprechstundenverpflichtung erfüllen zu können.

Weitere Details zur Mindestsprechstundenverpflichtung finden Sie auch unter
→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/pflichten/sprechstunden/



▪ Regelleistungsvolumen (RLV) / Qualifikationsgebundene Zusatzvolumen (QZV)



Für die angestellte Ärztin bzw. den angestellten Arzt wird der Vertragsärztin bzw. dem -arzt ggf. ein eigenes (entsprechend dem Anstellungsumfang anteiliges) RLV/QZV zugeordnet.

▪ Genehmigungspflichtige Leistungen



Bei genehmigungspflichtigen Leistungen, welche die angestellte Ärztin bzw. der angestellte Arzt für die anstellende Vertragsärztin bzw. den -arzt erbringen soll, benötigt die Vertragsärztin bzw. der -arzt für die angestellte Ärztin bzw. den angestellten Arzt eine qualifikationsbezogene Genehmigung vor der erstmaligen Leistungserbringung.

▪ Migration und Filialtätigkeit



Eine angestellte Ärztin bzw. ein angestellter Arzt kann bei Bestehen einer **überörtlichen BAG** grundsätzlich auch an den Vertragsarztsitzen der anderen BAG-Partner tätig werden (**Migration**). Dabei muss die Erfüllung der Versorgungspflicht am eigenen VA-Sitz im erforderlichen Umfang gewährleistet sein und die Tätigkeit am VA-Sitz – fachgebietsbezogen – muss alle Tätigkeiten außerhalb des VA-Sitzes zeitlich insgesamt überwiegen. Sie bzw. er kann auch im Rahmen der erteilten Genehmigung in einer **Filiale** der Vertragsärztin bzw. des -arztes oder des MVZ eingesetzt werden. Bei Anstellung durch eine BAG ist eine entsprechende Tätigkeit in den genehmigten Filialen der einzelnen BAG-Partner möglich (zu Details siehe Merkblatt *Filiale*).

▪ Verlegung



Die Verlegung einer genehmigten Anstellung ist grds. möglich, sofern Gründe der vertragsärztlichen Versorgung - z. B. die Bedarfsplanung - dem nicht entgegenstehen (§ 24 Abs. 7 S. 2 Ärzte-ZV). Die Verlegung einer genehmigten Anstellung kann erfolgen:

- zwischen den beiden Vertragsarztsitzen einer Vertragsärztin bzw. eines -arztes mit zwei Teilzulassungen
- zwischen den Vertragsarztsitzen der Partner einer überörtlichen BAG, soweit die Anstellung direkt der überörtlichen BAG genehmigt wurde
- von einer BAG in eine andere BAG, welche aus den identischen Partnern/Gesellschaftern besteht, soweit die Anstellung direkt der BAG genehmigt wurde
- von einem zugelassenen MVZ in ein anderes zugelassenes MVZ desselben Rechtsträgers
- von einem zugelassenen MVZ in ein anderes zugelassenes MVZ eines anderen Rechtsträgers, wenn sämtliche Gesellschafter von dem Rechtsträger des MVZ, aus dem die Anstellung hinausverlegt wird, mit

dem Rechtsträger des MVZ, in das die Anstellung hineinverlegt wird, identisch sind.

▪ **Vertretung und Sicherstellungsassistenz**



Die Beschäftigung einer Vertretung bzw. einer Sicherstellungsassistenz für eine angestellte Ärztin bzw. einen angestellten Arzt ist gemäß den Vorgaben der Ärzte-ZV zulässig. Näheres zur Vertretung und zur Sicherstellungsassistenz einer angestellten Ärztin bzw. eines angestellten Arztes entnehmen Sie bitte den Merkblättern zur *Vertretung* bzw. zur *Sicherstellungsassistenz*.

▪ **Ruhen**



Die Regelungen zum Ruhen (einer Zulassung) gelten gemäß § 95 Abs. 9 Satz 4 SGB V entsprechend auch bei Anstellungsgenehmigungen.

▪ **Beendigung**



Die Genehmigung für die Anstellung endet

- bei Beendigung der Anstellung (Dies muss dem Zulassungsausschuss mitgeteilt werden.)
- bei Widerruf der Anstellungsgenehmigung
- bei Verzicht auf die Zulassung durch die anstellende Vertragsärztin bzw. den -arzt bzw. das MVZ
- bei Entziehung der Zulassung der anstellenden Vertragsärztin bzw. des -arztes bzw. des MVZ
- bei Auflösung der anstellenden BAG bzw. des MVZ (Dies muss dem Zulassungsausschuss mitgeteilt werden.)



Bei sämtlichen der hier genannten **vertragsarztrechtlichen** Beendigungstatbestände ist die wirksame **Kündigung** des Arbeitsverhältnisses bzw. das Zustandekommen eines wirksamen **Auflösungsvertrags** erforderlich, ansonsten besteht das Arbeitsverhältnis möglicherweise **zivilrechtlich** fort!

Nachbesetzung / Statuswechsel / Praxisübernahme

Nachbesetzung einer angestellten Ärztin bzw. eines angestellten Arztes in (ggf. zwischenzeitlich) gesperrten Planungsbereichen

Wenn die Anstellung einer Ärztin bzw. eines Arztes endet und für diese Arztgruppe im Planungsbereich Zulassungsbeschränkungen gelten, kann die Arztstelle trotzdem mit einer Ärztin bzw. einem Arzt **derselben Arztgruppe** nachbesetzt werden. Hierfür muss ein Antrag beim zuständigen Zulassungsausschuss gestellt werden.

Bitte beachten!



- Die Nachbesetzung von Arztstellen muss regelhaft innerhalb **von sechs Monaten** erfolgen¹⁰.
- In besonderen Fällen des Misslingens der rechtzeitigen Nachbesetzung, also trotz erkennbarer Bemühungen, kann der Zulassungsausschuss die Nachbesetzungsfrist auf Antrag nochmals um **höchstens weitere sechs Monate** verlängern. Der Verlängerungsantrag muss vollständig innerhalb der regulären Sechsmonatsfrist an den Zulassungsausschuss gestellt werden.
- Besonderheiten hinsichtlich der Nachbesetzbarkeit sind zu beachten, wenn die Anstellungsstelle unmittelbar aus einem Verzicht auf die Zulassung zum Zwecke der Anstellung resultiert, siehe nachfolgend.

Verzicht auf die Zulassung zum Zwecke der Anstellung

Eine bereits niedergelassene Vertragsärztin bzw. ein -arzt kann in einem gesperrten Planungsbereich auf ihre bzw. seine Zulassung verzichten, um sich bei einer Vertragsärztin bzw. einem -arzt, einer BAG oder einem MVZ am dortigen VA-Sitz anstellen zu lassen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.

Bitte beachten!



- Eine Ausschreibung der Praxis der verzichtenden Ärztin bzw. des Arztes ist in diesem Fall **nicht** möglich.
- Bei der Prüfung, ob der Anstellung Gründe der vertragsärztlichen Versorgung entgegenstehen, ist ggf. die Ergänzung eines besonderen Versorgungsangebots des

¹⁰ Wegen Besonderheiten bei der Nachbesetzung von **¼-Arztstellen** wenden Sie sich bitte an unsere Präsenzberater Praxisführung.

Anstellenden durch die anzustellende Ärztin bzw. den anzustellenden Arzt zu berücksichtigen.

- Es besteht ggf. die Möglichkeit, die verzichtende Ärztin bzw. den verzichtenden Arzt als angestellte Ärztin bzw. als angestellten Arzt ausschließlich an deren bzw. dessen **bisherigem Praxisort** weiter zu beschäftigen. Dies erfordert zusätzlich eine entsprechende Filialgenehmigung des Anstellenden für diesen Praxisort (siehe dazu auch unser Merkblatt *Filiale*).
- **Achtung**

§

Rechtshinweis zum Urteil des BSG vom 04.05.2016 – B 6 KA 21/15 R

Eine Vertragsärztin bzw. ein -arzt muss bei einem Verzicht auf ihre bzw. seine Zulassung zum Zwecke der Anstellung die **Absicht** haben, mindestens **3 Jahre** selbst im Umfang der genehmigten Anstellung tätig zu werden. Sie bzw. er muss in der Folge regelhaft mindestens **3 Jahre** auf der genehmigten Anstellungsstelle und im genehmigten zeitlichen Umfang **tätig sein**, bevor die Stelle mit einer anderen anzustellenden Ärztin bzw. einem anderen anzustellenden Arzt nachbesetzt werden kann. Ansonsten droht **dem Anstellenden** der **Verlust des Nachbesetzungsrechts** für diese Anstellungsstelle.

Eine von vornherein beabsichtigte **vorzeitige Reduzierung** des Beschäftigungsumfanges **innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums** nach dem Verzicht ist ausnahmsweise dann möglich und hinsichtlich des Nachbesetzungsrechts des Anstellenden unschädlich, wenn

- die Ärztin bzw. der Arzt oder die Psychotherapeutin bzw. der -therapeut nach Verzicht auf ihre bzw. seine Zulassung zunächst **ein Jahr** im genehmigten Umfang in der Anstellung tätig ist.
- der Beschäftigungsumfang in den beiden folgenden Jahren **aus altersbedingten Gründen** in der Form vermindert wird, dass die angestellte Ärztin bzw. der Arzt oder die Psychotherapeutin bzw. der -therapeut im dritten Anstellungsjahr noch mindestens mit dem bedarfsplanerischen **Anrechnungsfaktor 0,25** beschäftigt ist.
- die angestellte Ärztin bzw. der Arzt oder die Psychotherapeutin bzw. der -therapeut zum Zeitpunkt der Reduzierung des Beschäftigungsumfangs das 63. Lebensjahr vollendet hat.

- Eine per Zulassungsverzicht erlangte Anstellung kann **auf Antrag des Anstellenden** – auch innerhalb des oben genannten 3-Jahres-Zeitraums – wieder in eine Zulassung **(rück)umgewandelt** werden, siehe nachfolgend.

Umwandlung einer Anstellung in eine Zulassung

Eine genehmigte Anstellung kann auf Antrag des Anstellenden an den zuständigen Zulassungsausschuss in eine Zulassung umgewandelt werden (§ 95 Absatz 9b SGB V).

→ **Umwandlungs-Variante 1:**

Antrag auf Umwandlung der Anstellung in eine Zulassung der bisher angestellten Ärztin bzw. des bisher angestellten Arztes

→ **Umwandlungs-Variante 2 (nur in gesperrten Planungsbereichen):**

Antrag auf Umwandlung der Anstellung in eine Zulassung und gleichzeitig Antrag an den zuständigen Zulassungsausschuss auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Abs. 3a SGB V

Voraussetzungen für die Umwandlung:

- Erforderlicher Umfang der genehmigten und ausgeübten Tätigkeit der angestellten Ärztin bzw. des angestellten Arztes:
 - mind. 40 Wochenstunden für eine Umwandlung in eine Vollzulassung
 - mind. 30 Wochenstunden für eine Umwandlung in eine $\frac{3}{4}$ -Zulassung
 - mind. 20 Wochenstunden für eine Umwandlung in eine $\frac{1}{2}$ Zulassung

Hinweis

Eine Anstellung in einem Umfang von weniger als 20 Wochenstunden kann nicht in eine Zulassung umgewandelt werden).

- Eine Umwandlung kann erst erfolgen, wenn die angestellte Ärztin bzw. der angestellte Arzt mind. 1 Quartal bzw. 3 Monate als solche bzw. solcher im erforderlichen Umfang tätig war.
- Bei bereits erfolgter Beendigung der bisherigen Anstellung muss die Umwandlung spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der bisherigen Anstellung erfolgen.

Übernahme eines ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes mittels einer anzustellenden Ärztin bzw. eines anzustellenden Arztes

Eine bereits niedergelassene Vertragsärztin bzw. ein niedergelassener -arzt kann sich mittels einer anzustellenden Ärztin bzw. eines anzustellenden Arztes auf die Übernahme eines ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes bewerben und diesen als Anstellungsstelle weiterführen.

Bitte beachten!



- Im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens ist die für die Anstellungsgenehmigung vorgesehene Ärztin bzw. der vorgesehene Arzt konkret zu benennen.

Bei mehreren Übernahmebewerbern erfolgt ein Auswahlverfahren durch den Zulassungsausschuss anhand der Kriterien gemäß § 103 Abs. 4 S. 5 SGB V. Bei der Bewerbung mittels einer anzustellenden Ärztin bzw. eines anzustellenden Arztes ist Bezugsobjekt der Auswahlkriterien die Person der für die Anstellungsgenehmigung vorgesehenen Ärztin bzw. des vorgesehenen Arztes.
- Die Weiterführung des ausgeschriebenen Arztsitzes durch die anzustellende Ärztin bzw. den anzustellenden Arzt **am VA-Sitz des Anstellenden** ist nur möglich, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.
- Die Vertragsärztin bzw. der -arzt kann den ausgeschriebenen Vertragsarztsitz durch die anzustellende Ärztin bzw. den anzustellenden Arzt ggf. auch **am ursprünglichen Praxisort** fortführen. Dazu benötigt die Vertragsärztin bzw. der -arzt zusätzlich eine entsprechende **Filialgenehmigung** für diesen Praxisort. Die anzustellende Ärztin bzw. der anzustellende Arzt kann dann für eine ausschließliche Tätigkeit in dieser Filiale angestellt werden (siehe hierzu auch Merkblatt *Filiale*).

Weitere Informationen

Hinweise zum Thema finden Sie im Internetangebot der KVB unter:

www.kvb.de/praxis/zulassung/kooperation/anstellung/



Nutzen Sie unsere KVB-Börse für die Suche nach Praxisabgabeangeboten, Kooperationspartnern oder anstellungssuchenden Ärztinnen/Ärzten:

www.kvb.de/praxis/online-angebote/kvb-boerse/



Rechtsgrundlagen

- §§ 95 Abs. 2, 9 und 9b SGB V
- 103 Abs. 3, 4, 4a, 4b, 4c SGB V
- §§ 24 Abs. 3 und 7 Ärzte-ZV
- 32b Ärzte-ZV
- §§ 51 und 58 ff. Bedarfsplanungs-Richtlinie
- §§ 4 Abs. 1, 11; 14; 14a, 15 und 15a BMV-Ä
- Rechtsprechung des BSG

Persönliche Beratung

Sie wünschen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin am Beratungscenter in Ihrer Region. Dabei haben Sie die Wahl: Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.



Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

ANLAGEN

Sozialversicherungspflicht des angestellten Arztes

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung tritt bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen kraft Gesetzes ein (§ 5 SGB V; § 20 SGB XI). Ärztinnen und Ärzte, die im niedergelassenen Bereich z. B. als angestellte Ärztinnen und Ärzte tätig werden, sind folglich aufgrund des dann vorliegenden Arbeitsverhältnisses grundsätzlich gesetzlich kranken- und pflegeversicherungspflichtig, soweit keine Versicherungsfreiheit (§§ 6 und 7 SGB V) oder keine Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 8 SGB V; § 22 SGB XI) gegeben ist bzw. erfolgt.

Für den Fall einer bereits bestehenden Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht zugunsten einer privaten Krankenversicherung ist ggf. im Einzelfall abzuklären, ob diese mit der Aufnahme der Tätigkeit als angestellte Ärztin bzw. angestellter Arzt fortbesteht oder ggf. neu beantragt werden kann/muss. Eine erneute Befreiung gilt allerdings nur in die Zukunft und muss spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung – besser bereits vorab! – bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden.

Eine ggf. mögliche Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht ist insbesondere dann zu überlegen, wenn (noch) eine private Krankenversicherung besteht. Andererseits besteht im Falle eines Wechsels von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung möglicherweise die Option des parallelen einstweiligen Ruhens der bestehenden privaten Krankenversicherung, so dass diese zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt werden könnte. Da mit der Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ggf. auch die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt, sollte die Beantwortung der Frage, ob eine Befreiung von oder ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung angestrebt werden soll, rechtzeitig erfolgen. Es ist daher ratsam, diese Fragen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Versicherungen (eigene private Krankenversicherung und zuständige gesetzliche Krankenversicherung) zu klären.

Die angestellte Ärztin bzw. der angestellte Arzt ist auch rentenversicherungspflichtig und vom Arbeitgebenden beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Jedoch ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich. Besteht für die angestellte Ärztin bzw. den angestellten Arzt bereits eine Befreiung aus einem vorherigen Beschäftigungsverhältnis und nimmt diese bzw. dieser eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung auf, ist dies ebenfalls der Bayerischen Ärzteversorgung mitzuteilen und ein neuer Befreiungsantrag zu stellen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der Bayerischen Ärzteversorgung eingeht, ansonsten vom Eingang des Antrages bei der Bayerischen

Ärzteversorgung an. Hierzu sollte sich die angestellte Ärztin bzw. der angestellte Arzt bei der Bayerischen Ärzteversorgung beraten lassen.

Weiter gehören zu den Sozialversicherungen die Versicherung in der Arbeitslosenversicherung und die Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft zur Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung.